

AZ: 01.4 - Herr Krüger

**Drucksache Nr.: 0503/2023/DS**

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ratsversammlung	03.06.2025	Ö	Endg. entsch. Stelle

**Berichterstatter:**

Oberbürgermeister Bergmann

**Verhandlungsgegenstand:**

**Gremienachbesetzung: Neuwahl von Ausschussvorsitzenden und deren Stellvertretungen**

**A n t r a g:**

**Wahl der Ausschussvorsitzenden und deren Stellvertretungen**

Zu Ausschussvorsitzenden bzw. stellvertretenden Ausschussvorsitzenden werden gewählt:

a) Hauptausschuss

Vors.: \_\_\_\_\_

Stellv.: \_\_\_\_\_

b) Ausschuss für Feuerwehr, Sicherheit und Ordnung

Vors.: \_\_\_\_\_

Stellv.: \_\_\_\_\_

c) Ausschuss für Schule und Sport

Vors.: \_\_\_\_\_

Stellv.: \_\_\_\_\_

d) Ausschuss für Soziales und Gesundheit

Vors.: \_\_\_\_\_

Stellv.: \_\_\_\_\_

e) Ausschuss für Bauen, Stadtplanung und Umwelt

Vors.: \_\_\_\_\_

Stellv.: \_\_\_\_\_

f) Ausschuss für Kultur und Tourismus

Vors.: \_\_\_\_\_

Stellv.: \_\_\_\_\_

g) Ausschuss für Finanz- und  
Vergabeangelegenheiten

Vors.: \_\_\_\_\_

Stellv.: \_\_\_\_\_

**IRIS:**

Gesellschaftlichen Zusammenhalt und  
Demokratie stärken

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

## **B e g r ü n d u n g :**

Mit Schreiben vom 21.05.2025 hat die neu gebildete Ratsfraktion „BfB/die Basis“ auf Grundlage des § 46 Abs. 10 Satz 1 GO die Neuwahl aller ständigen Ausschüsse beantragt.

Ausschlaggebend ist die Tatsache, dass die Ratsfraktion „BfB/die Basis“ aktuell in keinem dieser Ausschüsse vertreten ist. Sie könnte indes aufgrund ihrer Stärke als Ratsfraktion einen Sitz beanspruchen. Insofern spiegeln sich die Mehrheitsverhältnisse in der Ratsversammlung aktuell nicht mehr in den Ausschüssen wieder, so dass die Voraussetzungen des § 46 Abs. 10 Satz 1 GO gegeben sind. Zwar mögen einzelne Mitglieder der „Ratsfraktion BfB/die Basis“ in den Ausschüssen vertreten sein, diese sind dann aber auf Vorschlag der nicht mehr existierenden Ratsfraktion „BfB/DIE LINKE“ in die Gremien gewählt worden. Es stünde der Ratsfraktion „BfB/die Basis“ nicht zu, z. B. Abberufungen vorzunehmen.

Mit der Antragstellung verlieren alle Ausschussmitglieder gemäß § 46 Abs. 10 Satz 2 GO zum Beginn der nächsten Sitzung der Ratsversammlung ihren Sitz in dem jeweils betroffenen Gremium.

Betroffen sind – wie gesagt – alle ständigen Ausschüsse.

Nach § 46 Absatz 5 GO wählt die Ratsversammlung bei den ständigen Ausschüssen nach § 8 Abs. 2 der Hauptsatzung die Ausschussvorsitzenden und die stellvertretenden Ausschussvorsitzenden auf Vorschlag der Fraktionen.

Das „Zugriffsverfahren“ findet Anwendung. Danach können die Fraktionen in der Reihenfolge ihrer Höchstzahlen entsprechend § 33 Absatz 2 GO bestimmen, für welchen Vorsitzenden ihnen das Vorschlagsrecht zusteht. Bei gleicher Höchstzahl würde über die Reihenfolge das Los entscheiden.

Über die Vorschläge der Fraktionen wird gemäß § 39 Absatz 1 GO abgestimmt, d. h. die Bewerberin / der Bewerber sind gewählt, wenn für den Vorschlag mehr Ja- als Nein-Stimmen abgegeben werden.

Die Besetzung der Positionen der Ausschussvorsitzenden im sog. En-bloc-Verfahren, bei dem in nur einem Wahlgang über alle zu besetzenden Stellen abgestimmt wird, setzt vorherige interfraktionelle Absprachen voraus.

Das Verfahren ist zulässig, wenn alle Ratsmitglieder einverstanden sind.

Für die Wahl zum Vorsitzenden können nur Mitglieder des jeweiligen Ausschusses vorgeschlagen werden, und zwar sowohl Ratsmitglieder als auch Bürgerschaftsmitglieder.

Für die Wahl der stellvertretenden Ausschussvorsitzenden gelten die vorgenannten Vorschriften entsprechend. Sie dürfen erst gewählt werden, wenn alle Vorsitzenden gewählt worden sind. Bislang war es üblich, dass sich die Ratsfraktionen dahingehend verständigt haben, dass nicht eine Ratsfraktion sowohl den Vorsitz als auch die Stellvertretung eines Gremiums stellt.

Aus der Anwendung des Höchstzahlverfahrens gem. § 33 Absatz 2 GO auf die Fraktionsstärken ergibt sich für die 8 ständigen Ausschüsse (inklusive JHA\*) folgende Reihenfolge beim „Zugriffsverfahren“:

CDU: 1, 4 und 8

SPD: 2 und 5

Grüne: 3

FDP: 6 oder 7

Bürgerfraktion: 6 oder 7

Beim Zugriff auf die 6. oder 7. Position müsste demnach das Los entscheiden, es sei denn, man einigt sich.

\*) Nach § 2 Abs. 5 der Satzung für das Jugendamt ist § 46 Absatz 5 GO auch auf den Jugendhilfeausschuss (JHA) anzuwenden. Dieser wird in der Hauptsatzung in § 8 Abs. 2 zwar nicht unter den ständigen Ausschüssen aufgeführt, weil er als Pflichtausschuss nach dem JuFöG zu bilden ist, er wird in Neumünster aber wie ein „ständiger“ Ausschuss tätig. Für den JHA stehen indes keine Neuwahlen an.

In der Sitzung der Ratsversammlung am 01.04.2024 wurden gewählt:

- Ratsfrau Nitschke als Vorsitzende auf Vorschlag der FDP-Ratsfraktion
- Ratsherr Breckwoldt als stellvertretender Vorsitzender auf Vorschlag der CDU-Ratsfraktion.

Diese Wahlen sind bei der Unterbreitung der Vorschläge für die übrigen Vorsitze zu berücksichtigen.

Krüger

FD Zentrale Steuerung